



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
8. Oktober 2016
Deutsch
Original: Englisch

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen und dass es etwa 6,1 Millionen Binnenvertriebene gibt (zusätzlich zu der halben Million palästinensischer Flüchtlinge, die sich in Syrien niedergelassen hat) und mehrere hunderttausend Menschen in belagerten Gebieten Leid erfahren,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über die alarmierende Zahl an zivilen Opfern, die die Eskalation der Gewalt und die in den letzten Tagen verschärften Kampagnen mit unterschiedslosen Bombenangriffen in Aleppo gefordert haben, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, am 25. September erklärt hat, dass die Situation im Ostteil Aleppos neue Ausmaße des Grauens angenommen hat, und dass der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, Stephen O'Brien, am 29. September erklärt hat, dass sich der Ostteil Aleppos derzeit in einem Belagerungszustand befindet,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front, aller anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, durchgeführt werden, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Personen begangenen ter-



roristischen Handlungen ein Ende zu setzen, und *gleichzeitig bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden,

zutiefst besorgt darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

Kenntnis nehmend von der Entscheidung des Generalsekretärs, eine interne Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung des Vorfalles vom 19. September 2016 einzusetzen, bei dem ein für Urum al-Kubra (Syrien) bestimmter Hilfseinsatz der Vereinten Nationen und des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds bombardiert wurde, alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auffordernd*, vollständig mit der Kommission zusammenzuarbeiten, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Untersuchung unverzüglich zu Ende zu führen, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können,

unter nachdrücklicher Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergreifungen und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergreifungen und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, dass die humanitäre und menschenrechtliche Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt und sich immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt, und in dieser Hinsicht betonend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Syrien gibt,

in Bekräftigung seiner in Resolution 2258 (2015) bekundeten Absicht, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution oder der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) weitere Maßnahmen zu ergreifen,

Kenntnis nehmend von den im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien unternommenen Anstrengungen, zu einer Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien zu gelangen und den Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern, und *unter Hinweis* auf seine Resolution 2268 (2016), in der er alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen zur Schaffung von Bedingungen für eine dauerhafte und langfristige Waffenruhe zu unterstützen,

darin erinnernd, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des syrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, sofort nachkommen, einschließlich in Bezug auf alle belagerten und schwer zugänglichen Gebiete, und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015) und 2268 (2016) vollständig und sofort durchführen, und *erinnert* daran, dass die in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht straflos bleiben dürfen;

2. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten sowie den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe in ganz Syrien;

3. *verlangt*, dass alle Parteien umgehend alle Bombenangriffe auf Aleppo und militärischen Flüge über der Stadt einstellen;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, zu verhindern, dass materielle und finanzielle Unterstützung zu Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gelangt, die mit Al-Qaida, ISIL (auch bekannt als Daesh) und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, verbunden sind, und fordert die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien nachdrücklich auf, jede Partei davon abzubringen, an deren Seite zu kämpfen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Einhaltung der Einstellung der Feindseligkeiten unter der Aufsicht der Vereinten Nationen genauer zu überwachen, *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine rasche Umsetzung diesbezügliche Optionen vorzuschlagen, und *legt* allen Mitgliedstaaten, insbesondere den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *nahe*, den Überwachungsmechanismus mit mehr Informationen zu versorgen;

6. *verlangt*, dass alle Parteien den Ersuchen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner um humanitären Zugang Folge leisten, einschließlich indem sie die Einstellung der Feindseligkeiten gemäß Resolution 2268 (2016) einhalten und alle Bombenangriffe auf Aleppo und militärischen Flüge über der Stadt einstellen, um den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang, einschließlich zu ganz Aleppo, zu erleichtern, in dem Bewusstsein, dass es einer dauerhaften Abwesenheit von Gewalt bedarf, die von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern für ausreichend befunden wird, um humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

7. *unterstreicht*, dass der humanitäre Zugang zu allen Menschen, die von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern als hilfebedürftig eingestuft werden, zu gewährleisten ist und ihnen jede von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern für notwendig befundene humanitäre Hilfe geleistet wird und dass medizinische Evakuierungen einzig auf der Grundlage der Dringlichkeit und Notwendigkeit von allen Seiten erleichtert werden sollen;

8. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Rat alle zwei Wochen über die Durchführung dieser Resolution durch alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien Bericht zu erstatten;

9. *erklärt erneut*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das mit Resolution 2118 (2013) gebilligte Genfer Kommu-

niqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen, sowie dem Ziel, die Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016) vollständig durchzuführen;

10. *bekundet* in dieser Hinsicht dem Sondergesandten seine vollste Unterstützung für die Bemühungen um eine vollständige Durchführung der Resolution 2254 (2015) und *fordert* alle Parteien des innersyrischen Konflikts *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck konstruktiv und in redlicher Absicht mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die umgehende Bewältigung der Situation in Aleppo;

11. *bekundet seine Absicht*, weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls irgendeine der Parteien des innersyrischen Konflikts diese Resolution nicht befolgt;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
